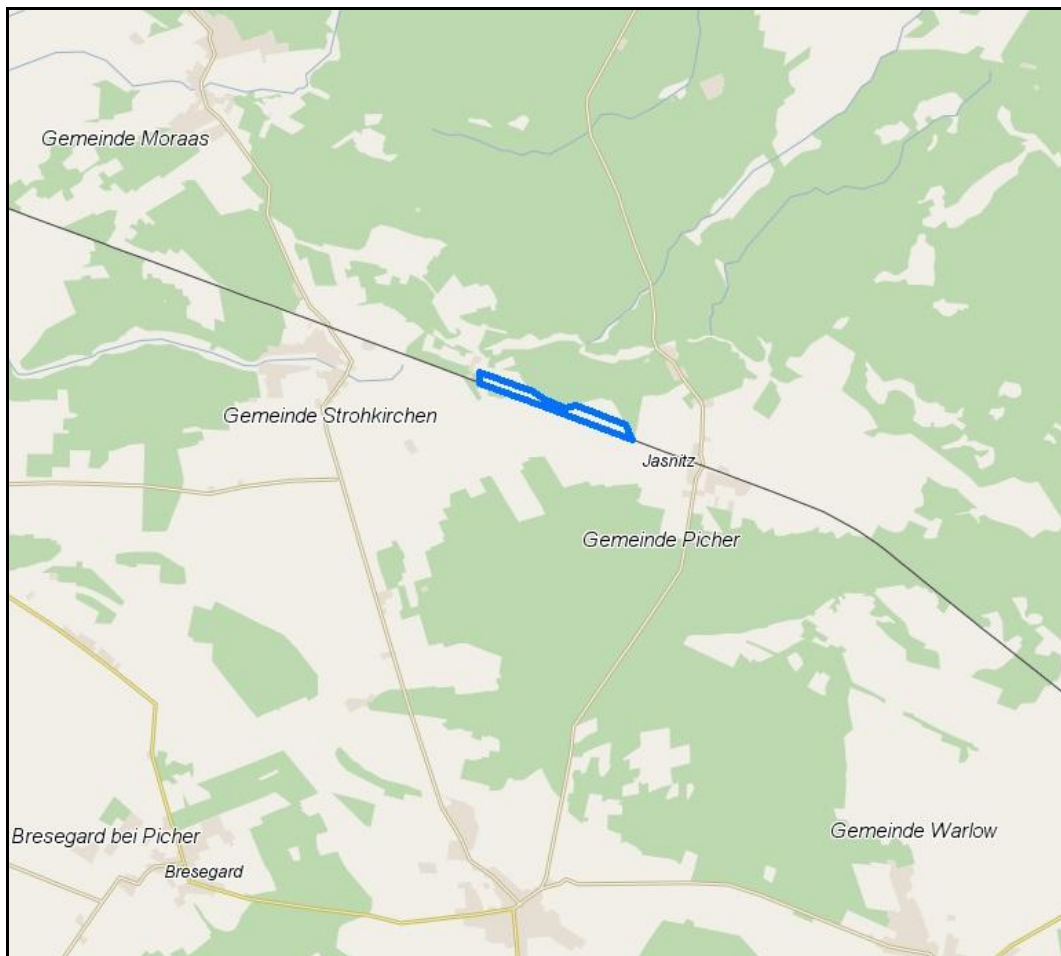


**Gemeinde Strohkirchen
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonstiges
Sondergebiet Photovoltaik Strohkirchen - nördlich der
Bahnlinie Berlin - Hamburg zwischen Strohkirchen und
Jasnitz“
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)**

**FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet (SPA)
„Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401) und das
FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301)**



Auftraggeber: PAMA Solar GmbH
Herr Steimann
Yorkstraße 20
93049 Regensburg

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 10. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Relevante Projektwirkungen	4
3	Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele	5
3.1	EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401)	5
3.1.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	5
3.1.2	Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	5
3.1.3	Beeinträchtigungen von Brutvogelarten	7
3.2	FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301)	7
3.2.1	Merkmale und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	8
3.2.2	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	8
3.2.2.1	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie.....	9
3.2.3	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.....	9
3.2.3.1	Beeinträchtigungen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.....	9
4	Zusammenfassung	10
5	Literatur und Quellen	11

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist vorgesehen, auf Flächen in der Gemeinde Strohkirchen nördlich der Bahnlinie Berlin - Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz ebenerdige Photovoltaikanlagen zu errichten. Das Vorhaben wird im Zuge der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - nördlich der Bahnlinie Berlin - Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ planerisch vorbereitet.

Im Abstand von 50 bis 300 Metern zum Vorhabengebiet, befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401) sowie das FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301).

Nach § 21 des Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

In § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes heißt es:

„... Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen...

...Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig...“

Projekte und Pläne wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sind demnach auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) zu prüfen.

In der FFH-Vorprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Unterlagen ist zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind in diesem Fall die:

- Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Arten von Bedeutung sind.
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Zielarten des FFH-Gebietes, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind

Das Planvorhaben liegt außerhalb der Schutzgebiete. Maßgeblich bei der erforderlichen FFH-Vorprüfung sind deshalb Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der NATURA-2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten durch Sekundärwirkungen) unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

2 Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend werden ausschließlich Wirkungen betrachtet, welche auf Natura-2000-Gebiete (hier auf das EU-Vogelschutzgebiet sowie das FFH-Gebiet) und deren Zielarten im Nahbereich des Plangebietes wirken könnten.

Vorbelastungen

Es handelt sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen. Es grenzt eine stark frequentierte Bahnlinie an. Entsprechend ist das Vorhabengebiet als stark vorbelastet zu bewerten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung der Trägerelemente der Solaranlage und die Montage der Solarmodule. Weiterhin erfolgen im Rahmen der Bauarbeiten die Verlegung von unterirdischen Leitungen und die Errichtung des Außenzauns einschließlich der Durchführung der Anpflanzung der sichtverschattenden Gehölze. Die Intensität der Arbeiten ist mit der derzeit durchgeführten ackerbaulichen Nutzung gleichzusetzen. Entsprechend sind diese Arbeiten nicht als zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten. Im Grunde genommen kommt es zu keinen zusätzlichen baubedingten Beeinträchtigungen im Zuge der Realisierung des Vorhabens, die über das Maß der rechtlich verankerten landwirtschaftlichen Nutzung hinausreichen.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nach Errichtung der Elemente der Solaranlage werden die Flächen unter den Modulen nur periodisch gemäht, damit der aufkommende Aufwuchs die Module nicht beschattet bzw. die Elemente nicht beschädigt. Infolge der Mahd werden sich bedingt durch das Substrat Rasengesellschaften entwickeln, die potenziell einen Bestandteil des Lebensraums für Brutvogelarten, Amphibien und Reptilien darstellen. Entsprechend ist nicht von anlagebedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

3 Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele

Im Abstand von 50 bis 300 Metern zum Vorhabengebiet, befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401) sowie das FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301).

3.1 EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401)

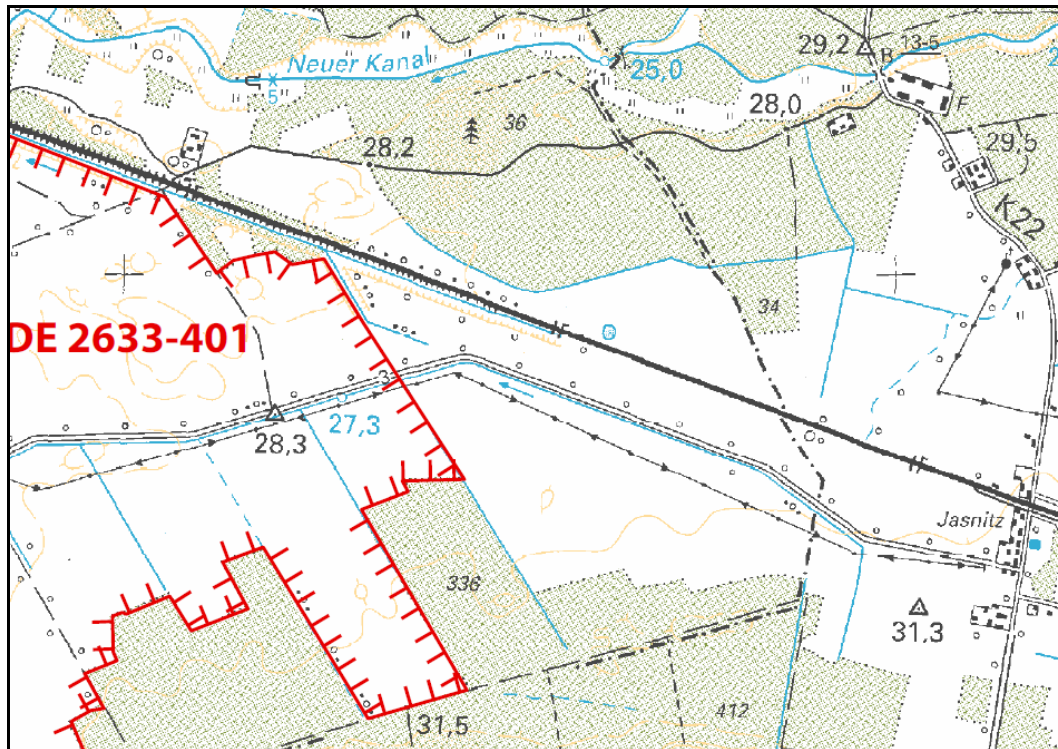


Abbildung 1: SPA „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401)

3.1.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Es handelt sich um einen Vorkommensschwerpunkt des Ortolans in Mecklenburg-Vorpommern. Offene bis halboffene, durch Baumreihen, Alleen, Hecken und Grabensysteme gegliederte Ackerlandschaft mit armen Böden sind die Maßgeblichen Bestandteile der Habitate.

3.1.2 Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden die Zielarten (Brutvögel) des SPA „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der ungefähren Anzahl der Brutpaare gemäß SDB dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen aus dem Jahr 2008. Aufgrund der Habitatansprüche der einzelnen Arten ist nur eine potenzielle Betroffenheit für die Arten vorhanden, die entweder ihr Bruthabitat in der freien Landschaft bzw. Heckenstrukturen und sonstigen Gehölzen haben. Alle Arten sind maßgeblicher Bestandteil des Gebietes gemäß VSGLVO M-V.

EU-Code	Artnamen		Brutpaare	Erhaltungszustand
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	ca. 3	C
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	ca. 12	C
A379	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	26	B

Tabelle 1: Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Maßgebliche Gebietsbestandteile sind die Habitate der Zielarten:

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Brut- und Nahrungshabitats des Weißstorches sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit einem hohen Anteil an vorzugsweise frischen bis nassen Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Bruthabitats des Neuntöters sind strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) sowie Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter. Weiterhin werden strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore als Bruthabitat genutzt.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Bruthabitats der Heidelerche sind lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten. Insbesondere trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation wie Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland stellen optimale Habitatstrukturen für diese Art dar.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Bruthabitats des Ortolans sind Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht). Wichtig ist weiterhin das Vorhandensein von Getreideäckern auf wasserdurchlässigen Böden angrenzend an das eigentliche Bruthabitat.

3.1.3 Beeinträchtigungen von Brutvogelarten

Das eigentliche Vorhabengebiet, bei dem es sich ausschließlich um Ackerfläche handelt, besitzt keine Funktion für Zielarten des nahegelegenen SPA. Möglicherweise werden die Flächen gelegentlich überflogen und können von einigen wenigen Arten des SPA als sekundäres Nahrungsgebiet dienen. Diese Funktion bleibt unverändert erhalten. Eine Beeinträchtigung der Habitate der Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da keine Habitate der Zielarten betroffen sind. Das Vorhaben ist auch nicht dazu geeignet, Auswirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile von Zielarten auszuüben.

3.2 FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301)

Das FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301) wurde mit einer Fläche von 2519 ha an die Europäische Union gemeldet. Im Zuge der Bearbeitung des vorliegenden Managementplanes ergibt sich aufgrund von Flächenkorrekturen eine neue Gebietsgröße von 2504 ha.

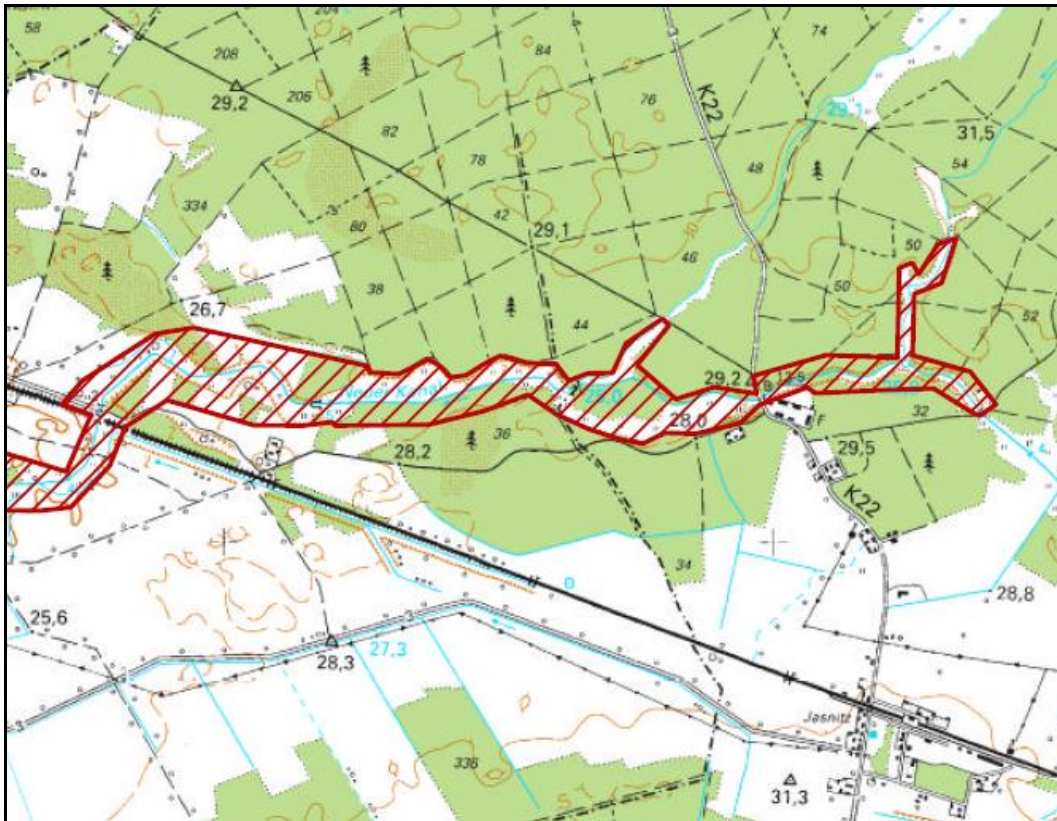


Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301)

3.2.1 Merkmale und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Gebietsmerkmale

Das FFH-Gebiet besteht aus dem verzweigten Fließgewässersystem der Sude samt Nebenflüssen mit verschiedenen feuchten und trockenen Lebensräumen in den Talungen und an den Hängen, z.B. Bruchwälder und Heiden. Das Gebiet beherbergt eine bemerkenswerte Fauna.

Güte und Bedeutung

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten; Häufung von FFH-LRT und -Arten; Verbindungsfunktion; großflächige Komplexbildung.

Erhaltungsziel

Das Gebiet dient dem Erhalt und teilweisen Entwicklung eines Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie Binnendünen- und Heidestandorten und von FFH-Arten.

3.2.2 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des FFH-Gebietes „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301) sind nach Standarddatenbogen nachfolgend aufgeführte FFH-Lebensraumtypen vorhanden:

EU-Code	Lebensraumtyp		EHZ lt. MP	Betroffenheit durch das Vorhaben*
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions		C	Dieser LRT wurde in mehreren Teilflächen, insbesondere Altarme und Abgrabungsgewässer nachgewiesen.
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion		B	Dieser LRT wurde in mehreren Abschnitten insbesondere der Sude, dem Oberlauf des Kraaker Mühlenbaches und des Klüßer Baches ausgegrenzt.
4030	Trockene europäische Heiden		C	Dieser LRT kommt nur im Bereich der Viezer Heide vor.
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden		B	Dieser LRT kommt nur auf einer Fläche bei Moraas vor.
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)		-	Dieser LRT konnte im Rahmen der Managementplanung nicht bestätigt werden.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		-	Dieser LRT konnte im Rahmen der Managementplanung nicht bestätigt werden.

EU-Code	Lebensraumtyp		EHZ lt. MP	Betroffenheit durch das Vorhaben*
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)		?	LRT wurde durch die Forst bearbeitet.
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>		?	LRT wurde durch die Forst bearbeitet.
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)		?	LRT wurde durch die Forst bearbeitet.

Tabelle 2: FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet gemäß Managementplan

3.2.2.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Nahbereich des Vorhabengebietes kommen keine FFH-Lebensraumtypen vor. Weder bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen haben potenziell Einfluss auf den FFH-Lebensraumtyp. Auswirkungen auf den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes können vollständig ausgeschlossen werden.

3.2.3 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Sude mit Zuflüssen“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Managementplan (MP) dargestellt.

EU-Code	Artnamen		EHZ laut MP
1014	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	C
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	C
1032	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	*1
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	*1
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	C
1134	Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	C
1149	Steinbeißer	<i>Cobites taenia</i>	C

*1 Bearbeitung erfolgt durch die obere Naturschutzbehörde, die Bewertung ist bisher nicht in den MP eingeflossen

Tabelle 3: Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie FFH-Gebiet gemäß SDB

3.2.3.1 Beeinträchtigungen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Fischotter

Der Fischotter benötigt störungsarme Still- und Fließgewässer mit strukturreichen Ufern. Der Fischotter besiedelt die Sude regelmäßig. Er nutzt auch die Nebengewässer als Ausbreitungsachse. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist auszuschließen, da das Vorhabengebiet weder innerhalb eines Wanderkorridors liegt noch selbst einen Habitatbestandteil des Lebensraumes des Fischotters darstellt.

Fische und Rundmäuler

Die Fische und Rundmäuler haben ihren Lebensraum im Fließgewässer. Das Vorkommen aller aufgeführten Fische und Rundmäuler ist potenziell auch im nahe gelegenen Neuen Kanal möglich. Derzeit kommen die Arten im Neuen Kanal aber nur in nachgeordneter Abundanz vor. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Mollusken

Lebensräume der Mollusken sind vor allem naturnahe Fließgewässerabschnitte (Bachmuschel) sowie nasse seggenreiche Feuchtgebiete (Windelschnecken) im FFH-Gebiet. Hauptgefährdung für die im Wasser lebenden Mollusken sind Schad- und Nährstoffeinträge in das Gewässer und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Der Lebensraum Fließgewässer wird weder direkt noch indirekt von dem Vorhaben berührt. Seggenreiche Nasswiesen (Habitat der Windelschnecken) kommen im untersuchten Nahbereich des FFH-Gebietes nicht vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Mollusken kann ausgeschlossen werden.

Im Nahbereich des Vorhabengebietes kommen keine Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Auswirkungen auf die Arten können vollständig ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401) sowie des FFH-Gebietes „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301) können aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen durch das Vorhaben im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Kumulierend wirkende Projekte existieren nicht. Somit kann auf die Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

5 Literatur und Quellen

Gesetze und Verordnungen

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. EG Nr. L 206, S.7.

FFH-Richtlinie (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABI. EG Nr. L 305 S. 42-64.

EU-Vogelschutz-Richtlinie (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I , Richtlinie 79/409 EWG und 91/244 EWG.

FFH- und EU-Vogelschutz-RL-Anpassung durch Beitrittsländer (2006): RICHTLINIE 2006/105/EG DES RATES vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010

Literatur / Gutachten

SSYMANK, A, HAUKE, U.; RÜCKRIEM C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000 – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53

Managementplan für das FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301)

Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401)